

Schutz- und Hygienekonzept für Musikproben, Chorproben, Gymnastikstunden, Vorstandssitzungen, kleine Vereinsfeiern usw.am Dorfplatz Dorfprozelten

1.) Veranstalter

Veranstalter ist, wer zu der Veranstaltung einlädt oder auf sonstige Weise die Organisation der Veranstaltung und damit die Verantwortung gegenüber der Gemeinde Dorfprozelten, Schulgasse 2, 97904 Dorfprozelten, trägt (im Folgenden auch Verantwortlicher).

Veranstalter schulen Mitwirkende und berücksichtigen dabei deren speziellen Arbeits- und Aufgabenbereich, ihre Qualifikation und sprachlichen Fähigkeiten. Mitwirkende werden über den richtigen Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung und allgemeine Hygienevorschriften informiert und geschult.

Veranstalter kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften an Besucher*innen und Mitglieder. Gegenüber Besucher*innen und Gästen, die diese Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

2.) Abstandsregelung

Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen im Freien und in allen Räumlichkeiten am Dorfplatz Dorfprozelten einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten. Die Einhaltung der Abstandsregel gilt insbesondere bei einer Bestuhlung des Dorfplatzes. Jede Sitzbank darf nur von einem Haushalt bzw. 2 Personen verschiedener Haushalte benutzt werden bzw. jeder Tisch darf nur mit 4 Personen verschiedener Haushalte besetzt werden, jeweils unter Wahrung der Abstandsregel. Personen, die nach den aktuell gültigen Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind, haben die Abstandregel untereinander nicht zu befolgen.

Der Veranstalter hat den Überblick zu wahren, wie viele Personen an der Veranstaltung teilnehmen. Dadurch wird gewährleistet, dass die maximal zulässige Gesamtzahl von 200 Teilnehmenden nicht überschritten wird.

3.) Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

Besucher*innen haben in Innenräumen, also den jeweiligen Häusern und Toiletten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden. Hiervon sind ausgenommen:

- Kinder bis zum sechsten Lebensjahr,
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.

4.) Konzept zum Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen

Vom Besuch und von der Mitwirkung an Veranstaltungen sind Personen ausgeschlossen, die

- in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten hatten oder
- Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können, wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen.

Sollten Personen während der Veranstaltung Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Veranstaltung zu verlassen.

Bei Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf COVID-19 bei einer der beteiligten Personen (Besucher*innen und Mitwirkende) während des Veranstaltungsbetriebs ist die Gemeinde Dorfprozelten als Eigentümer des Dorfplatzes zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet.

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Besucher*innen, Mitwirkenden und Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthalts zu führen bzw. eine vereinfachte Kontaktliste zu erstellen und vom Verantwortlichen aufzubewahren.

Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung und gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen.

Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten.

5.) Umsetzung der Schutzmaßnahmen

Es werden vom Veranstalter ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und Händedesinfektionsmittel bereitgestellt, sowohl im Essenshaus als auch den Toiletten. Für die Kleinveranstaltungen wird erforderlichenfalls die Behindertentoilette geöffnet, die immer nur von einer Person benutzt werden kann und ebenso wie Stühle, Tische, Sitzgarnituren, Türgriffe usw. vor, nach und bei größerem Besucherandrang auch während der Veranstaltung desinfiziert wird.

6.) Lüftungskonzept

Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Besucherinnen und Besuchern dienen, sind zu nutzen.

7.) Laufwege zur Lenkung von Besucherinnen bzw. Besuchern

Es sind getrennte Ein- und Ausgänge zur Veranstaltungsstätte vorgesehen. Die Festhalle wird durch den südlichen Eingang betreten und seitlich verlassen, für das Essenshaus ist die westliche Türe der Eingang und die östliche der Ausgang. Zu der Behindertentoilette gelangt man auf direktem Weg, nach Verlassen des Toilettenhauses ist die Festhalle wieder durch den südlichen Eingang zu betreten bzw. das Essenshaus durch die westliche Türe.

Es ist vom Verantwortlichen darauf zu achten, dass diese Regelungen von allen Besucher*innen eingehalten werden.